

# **Satzung des Vereins run to help e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen run to help e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Ingolstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe der Entwicklungszusammenarbeit der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens  
b) die Vermittlung der Idee bei Sportveranstaltungen Spenden zu sammeln und diese im Sinne des Vereins einzusetzen.

## **§3 Verwirklichung des Satzungszwecks**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden, die an steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden soll. Bei Sportveranstaltungen sollen Spenden gesammelt werden. Die Sportler, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, sollen im Rahmen insbesondere von Laufveranstaltungen auf Spendenbasis ihre Kilometer an Freunde, Verwandte oder Bekannte verkaufen. Dieser Erlös wird an Hilfsprojekte gespendet. Dabei werden die Läufer selbst entscheiden können, wie das Geld verwendet werden soll. Der Verein kann gegebenenfalls bei der Suche und Vermittlung von Projekten oder Organisationen helfen. Bei der Auswahl werden folgende Kriterien eine große Rolle spielen: intensiver persönlicher Kontakt, Transparenz und Zusicherung von Informationen des Verwendungszwecks der Spenden. Weitere Spenden werden gesammelt werden durch Informationsstände, beispielsweise bei Laufmessen.

Spenden, die als Unterstützung für unsere Partnerprojekte gedacht sind, werden in vollem Umfang weitergegeben. Mittel, die für die Förderung des Vereins als Institution gedacht und als solche deklariert sind, können für die Vereinsarbeit im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Der Erlös aus den Veranstaltungen sowie alle anderen Einnahmen werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts für deren hoheitliche Zwecke oder andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben. Die Mittel können auch für Körperschaften, die im Ausland steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, verwendet werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Tag.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,

verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Mitgliedsbeitrag, der ein Jahresbeitrag ist, ist einmal jährlich am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Betrag ist auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschrift einzuziehen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Mal für das Jahr der Aufnahme nach angefangenen Monaten zu bezahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung c) der Kassenwart

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 von 3 Vorständen anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands oder Einladungen zu Vorstandssitzungen können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst bzw. erledigt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung für erbrachte Auslagen erhalten

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über a) Gebührenbefreiungen,

b) Aufgaben des Vereins,

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, g) Mitgliedsbeiträge,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

j) Entschädigung für Auslagen des Vorstands und vom Vorstand beauftragte Mitglieder

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Kassenwart**

(1) Der Kassenwart ist zuständig für die ordentliche Buchführung des Vereins.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und/oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sowie schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 13 Allgemeines**

Die Schriftform kann auch in elektronischer Form erfolgen, z.B. per E-Mail.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Help – Hilfe zur Selbsthilfe e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.